

DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ – DIE REFORM DER KINDER- UND JUGENDHILFE IST GESCHEITERT



Nun ist es soweit: Der Kinderschutz in Deutschland soll ein eigenes Bundesgesetz bekommen. Der Entwurf dieses Gesetzes enthält zwar längst überfällige Verbesserungen und Korrekturen, ist jedoch nicht geeignet, die erheblichen Defizite im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem zu beheben. Es fehlt an grundlegenden Reformen.

Der Verfasser dieses Artikels hat in den Arbeitsgruppen zu dem Gesetz mitgewirkt und die Widerstände erlebt, die generell gegen ein Bundesgesetz, insbesondere aus dem Jugendhilfesystem heraus, artikuliert wurden. Das mehr als 1 ½ Jahre andauernde Verfahren wurde seitens der Systemprotagonisten erfolgreich genutzt, um den Status Quo im Wesentlichen zu erhalten und so zu blockieren bzw. so weich zu spülen, dass wegen mangelnder Verbindlichkeit ein „Weiter so“ gewährleistet ist. Dazu korrespondiert die Anhörung im Familienausschuss vom 26.09.2011, in der die geladenen Experten, im Wesentlichen die „Systemspieler“ aus der Arbeitsgruppe, das Gesetz lobten und dessen Verabschiedung forderten (BT DS 17/6256 – Angeforderte Stellungnahmen für die öffentliche Anhörung Kinderschutzgesetz).

Immer noch ist das Kernproblem des deutschen Jugendhilfesystems, dass rund 600 Jugendämter und die zahlreichen freien Träger nicht nach einheitlichen

Standards arbeiten und Evaluation nur partiell und nicht einheitlich erfolgt. Weder bei der Qualifizierung des Fachpersonals und der Diagnostik, noch bei der Wahl der Hilfen, Begrifflichkeiten oder Maßnahmen sowie deren Evaluation und Qualitätssicherung gibt es bundeseinheitliche Standards.

Beim Thema Standards gab es im Referentenentwurf einen ersten vorsichtigen positiven Paradigmenwechsel. § 79a sprach unter der Überschrift „Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe“ erstmalig von Standards. Dem folgte die Pflicht der Träger, fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen. Auch wenn es sich nur um regionale Regelungen gehandelt hätte, wären diese ein erster wichtiger Schritt gewesen. Nicht nur das Gesundheitswesen, sondern gerade auch der Bereich der Jugendhilfe wird von Lobbyisten geprägt, die neben ideologischen auch rein wirtschaftliche Interessen vertreten. So erreichten diese eine entscheidende Abänderung: Der nun auf den Weg gebrachte § 79a spricht nur noch von „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ und aus der Pflicht „Standards“ zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen wurde nun „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“. Dies ist die entscheidende Schwachstelle des Gesetzes und führt dazu, dass sich im Wesentlichen nichts ändern wird.

Dem entspricht, dass auch im Übrigen aus dem Referentenentwurf all das herausgestrichen wurde, was nur ansatzweise den Charakter von Standards gehabt hätte:

Nicht einmal zu einem Minimalstandard – einer Verpflichtung zur Durchführung eines Hausbesuches –, der unbestritten das entscheidende Instrument bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, konnte sich der Gesetzgeber durchringen. Der neue § 8a sieht im Gegensatz zum ersten Entwurf eines Kinderschutzgesetzes im Jahr 2009 keine generelle Hausbesuchspflicht vor: Es bleibt im Ermessen des Jugendamtes, ob die Umgebung des Kindes in Augenschein genommen wird. Die Formulierung „sofern dies nach fachlicher Einschätzung notwendig ist“ eröffnet wieder den von den Ämtern und Trägern geforderten „Handlungsspielraum“. Dahinter steckt die Sorge vor Haftungsrisiken. Wäre es eine generelle Pflicht, könnten bei einem Verstoß Ämter bzw. von diesen beauftragte freie Träger zur Rechenschaft gezogen werden. Ferner wurde ein „Dambruch“ befürchtet, denn die Hausbesuchspflicht würde einen bundeseinheitlichen Qualitätsstandard darstellen. Dieser wird aus finanziellen, ideologischen und Haftungsgründen unisono abgelehnt. Nicht nur die Fälle Kevin und Lea-Sophie, auch der tragische Tod der verhungerten Lara-Mia in Hamburg im Jahr 2009 haben belegt, dass auch noch in jüngster Vergangenheit Jugendämter trotz klarer Hinweise keine Hausbesuche durchführten, obwohl dies unabdingbar für eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gewesen wäre.

Eine ganz entscheidende Vorschrift, die noch im Referentenentwurf stand, fiel den „Systemschützern“ ebenfalls zum Opfer. Durch eine Änderung des Behindertenrechts im SGB IX wäre ein kleiner Beitrag zur Durchlässigkeit der „Versäulung“ in den Sozialgesetzbüchern geschaffen und eine entscheidende Lücke beim Schutz behinderter Kinder und Jugendlicher geschlossen worden. Es sollte eine neue Regelung im § 20a SGB IX „Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung“ mit einer Meldepflicht für alle Heim- und Rehabilitationsträger geschaffen werden. Durch eine an § 8a SGB VIII angelehnte Regelung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen und Diensten von Rehabilitationsträgern sollte die Pflicht der Träger, mit den Jugendämtern analog § 8a Qualitätsvereinbarungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes zu schließen, verankert werden. Daraus wurde auf Druck der Sozialverbände nichts. Der § 20a wurde gestrichen. Stattdessen sind die Träger nun berechtigt „...das Angebot, Beratung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen“. Die Diskriminierung behinderter Kinder und Jugendlicher wird dadurch verstärkt. Sie sind, was den Schutz vor Misshandlung und sexueller

Wie weckt man Dornröschen?

Antworten:
 kräftig schütteln
 kitzeln
 durch den Kuss eines Prinzen
 Joker: Ich will lieber noch mal Yoyo und Doc Croc fragen.

Doc Croc
 Yoyo
 Dornröschen

Simsala Grimm™
 Die Abenteuer von Yoyo und Doc Croc

© 2011, Greenlight Media GmbH / Licensed by Greenlight Media GmbH

Jetzt LIVE
Das Märchen-Musical!

Tourdaten
 gibt es hier ...

www.simsalagrimm.de

... außerdem eine große **Produktwelt**,
 Online-Games, Bastelvorlagen
 und jede Menge Spaß!

NEU!

EUROPA

Gewalt anbelangt – im Übrigen ein großes Tabu in Deutschland –, „Klienten“ zweiter Klasse.

Aufgrund bekannt gewordener Fälle von Missbrauch bei Jugendfreizeiten sollte ursprünglich für Einrichtungen bzw. Anbieter von „Ferienaufenthalten“ die Pflicht eingeführt werden, diese Ferienaufenthalte beim Jugendamt zu melden („anzuzeigen“; § 43a SGB VIII). Mitreisende Betreuerinnen und Betreuer sollten eine fachliche Mindestqualifikation vorweisen können. Diese Regelung des Referentenentwurfes ist ersatzlos gestrichen worden.

Sollte zunächst das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtliche Betreuer Pflicht werden, so ist dies in § 72b nun in das Ermessen der Träger gestellt; stattdessen wird die bereits bestehende Rechtslage, dass in der Jugendhilfe tätige Hauptamtliche ein solches abzugeben haben, erneut in das Gesetz geschrieben und als Reform verkauft.

Das Gesetz wurde in der Anhörung am 26.09.2011 von einem Experten scherzhaft als „Familienhebammenfinanzierungsgesetz“ bezeichnet; denn der Bundesgesetzgeber stellt 120 Millionen Euro für Familienhebammen als Familienhelfer für die nächsten 4 Jahre zur Verfügung. Es fehlt aber auch hier an klaren Regelungen: Wie sind Familienhebammen, die neben ihrer klassisch dem Gesundheitswesen zuzuordnenden Hebammentätigkeit nun auch als Familienhelfer tätig sein sollen, einzuordnen? Inwiefern sollen die als Geburtshelferinnen ausgebildeten Hebammen nun jugendhelferisch tätig sein? Wie ist das Verhältnis zum Jugendamt, wie die Einbindung in Fallkonferenzen, wie die Qualifikation? Auch setzt die Politik in zu starkem Maße nur auf Hebammen. Für einen flächendeckenden Einsatz fehlt es jedoch in Deutschland an einer ausreichenden Anzahl von diesen. Ferner könnten Kinderkrankenschwestern die vorgesehene Aufgabe der Hebammen übernehmen, so wie es in Schweden und England speziell qualifizierte „family nurses“ gibt. Ebenso ungeklärt ist die nachhaltige Finanzierung ihrer Leistungen. Gleiches gilt bereits für die psychosoziale Betreuung von Müttern auf den Geburtsstationen. Der Grundsatz echter „Früher Hilfen“ kann in Geburtskliniken nur mit einer entsprechenden Regelung im SGB V (recht des Gesundheitssystems) wirksam erfolgen.

Es fehlt weiterhin eine Regelung zum interkollegialen Austausch von Geheimnisträgern. Ärzte und Geheimnisträger sollten bereits vor einem Eingriff des Jugendamtes die Möglichkeiten haben, sich über Patienten auszutauschen. Noch mehr als das „Jugendamthopping“ bildet das „Ärztelhopping“ eine gezielte Strategie von misshandelnden Eltern. Ein Austausch von Ärzten über einen Diagnoseverdacht ist ein unabdingbarer Baustein eines funktionierenden Kinderschutzes vor Ort.

Der Kinderschutz hat es derzeit schwer in Deutschland. Zum einen ist die öffentliche Aufmerksamkeit zurückgegangen: Wenn über Kinder und Jugendhilfe diskutiert wird, dann unter dem Fokus der Kinderarmut oder der Betreuungsdebatte. Auch die Fachverbände der Jugendhilfe diskutieren derzeit lieber über Betreuungsgeld, eine Kindergrundsicherung, die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung oder Sinn und Unsinn der Einführung des Gutscheinsystems. Meistens setzen sie stark auf eine Erhöhung der Regelsätze, also eine Steigerung des Gießkannenprinzips, der Baralimentation, ab. Diese Debatte lenkt nur von den echten Strukturproblemen der Jugendhilfe, von den unerträglich hohen Zahlen verletzter und toter Kinder in Deutschland, von Lösungsansätzen für die systematisch benachteiligten Kinder in Deutschland, die in der Unterschicht leben müssen, von der systematischen Diskriminierung von behinderten Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz, vom konsequenten Leugnen spezieller Probleme bei Kindern mit Migrationshintergrund, von der Notwendigkeit, die Systeme durchlässiger werden zu lassen, ab. Die Reform eines Sozialsystems ist aus dem System heraus nicht möglich. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Hartz-Reformen. Da es auch im Jugendhilfebereich um knallharte wirtschaftliche Interessen der Verbände und zudem auch noch um Ideologien und jahrzehntelang eingetragene Muster sowie um Gelder der Länder und Kommunen geht, hätte es eines starken politischen Willens bedurft, um hier Veränderungen durchzuführen. Diesen Willen und Mut hat der Gesetzgeber nicht aufgebracht. Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Kinderhilfe mit Erfolg die Ministerpräsidenten der Länder aufgefordert, das Gesetz im Bundesrat abzulehnen, mit dem Ziel, grundlegende Verbesserungen zu erreichen. Zum Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob sich der Vermittlungsausschuss mit dem Gesetz befasst oder ob das Gesetz gescheitert ist. ■

DER AUTOR:

Georg Ehrmann

Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe, Berlin
Mitglied des Bundesjugendkuratoriums